

Kein Versicherungsschutz bei privaten Tätigkeiten

Versicherungsschutz beim Toilettengang?



In letzter Zeit häuften sich in unserem Haus Anfragen, ob Kinder beim Toilettengang während der Schulzeit versichert seien, nachdem einige Beiträge in den Medien für große Versicherungsrisiken bei Lehrkräften und Eltern gesorgt hatten.

Die gesetzliche Unfallversicherung entstand im Jahr 1885 zur Absicherung von Betriebsrisiken in besonders gefährdeten Berufen. Nur Risiken, die der Unternehmer zu verantworten hatte, sollten von den Berufsgenossenschaften abgedeckt werden. Bei Unfällen, die der Privatsphäre des Beschäftigten zuzurechnen waren, sollte dagegen kein Versicherungsschutz bestehen, nur weil sie sich zufällig auf dem Betriebsgelände ereigneten. Dieser Grundsatz wurde von den Sozialgerichten bis in die Gegenwart bestätigt.

Zu den unversicherten, sogenannten „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“ zählen insbesondere Essen, Trinken und Toilettengänge. Versicherungsschutz besteht aber immer dann, wenn besondere Betriebsrisiken zu Art oder Schwere des Unfalls beigetragen haben. Betriebsrisiken können zum Beispiel nasse, rutschige Stellen auf dem Boden, Schnittkanten an angeschlagenen Waschbecken oder alte

Heizkörper mit gefährlichen Kanten sein. Bei der Einführung der Schüler-Unfallversicherung am 01.04.1971 wurden die Grundsätze der „Erwachsenenunfallversicherung“ von der Rechtsprechung auf Kindergartenkinder, Schüler und Studenten übertragen. Dementsprechend sind eigenwirtschaftliche Verrichtungen auch bei Kindern nicht versichert. Als Betriebsrisiko gelten bei Kindern und Heranwach-

senden aber zusätzlich die alterstypischen Verhaltensweisen wie Spielerei und Neckerei. Verletzen sich Kinder etwa beim Raufen oder einer Schneeballschlacht, so besteht Versicherungsschutz.

Der fehlende Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten bedeutet aber natürlich nicht, dass die Eltern im Schadensfall mögliche Behandlungskosten selber tragen müssen: hierfür kommt die jeweilige gesetzliche oder private Krankenversicherung auf.

Klaus Hendrik Potthoff, Bayer. GUVV, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung

Die Abschlussprüfungen nahe – und damit auch verschiedene Feste.

Wie weit reicht der Versicherungsschutz? Häufig erreichen uns Anfragen zu diesem Thema. Erläuterungen dazu finden sich in der Sammlung „Fragen und Antworten zur Schülerunfallversicherung“ unter dem Stichwort „Schulfest“ (Imo, Hans; Lederer, Elmar; von Farkas, Michael, 7. Aufl. 2006).



Bei besonderen Anlässen, z. B. Schuljubiläen, gestalten Schüler gelegentlich die Festlichkeiten durch eigene, während des Unterrichts einstudierte Darbietungen. Sind die Schüler versichert?

Hat der Schulleiter das Schulfest als schulische Veranstaltung genehmigt, sind die aktiv mitwirkenden, aber auch die als Zuschauer teilnehmenden Schüler versichert.

Sind Schüler bei allen Schulfesten versichert?

Nicht jedes Schulfest unterliegt dem Unfallversicherungsschutz. Es kommt für den Versicherungsschutz darauf an, dass das Schulfest unter Leitung und Verantwortung der Schule veranstaltet wird. Von den Schülern selbst (privat) organisierte Schulfeste sind selbst dann nicht versichert, wenn Lehrer zeitweise daran teilnehmen.

Sind alle Teilnehmer eines Schulfestes versichert?

Bei einem von der Schule organisierten und damit versicherten Schulfest sind nur die Schüler der veranstaltenden Schule versichert, nicht aber eingeladene Gäste (Eltern, Geschwister oder Freunde der Schüler).

Für Schüler finden nach erfolgreichem Schulabschluss häufig Entlassungsfeiern statt. Inwieweit besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für offizielle Entlassungsfeiern, wenn der Schulleiter diese als schulische Veranstaltung genehmigt hat.



Fränkische Rechtschreibreform

Impressum

„der weiß-blaue Pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern
Herausgeber: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) Unfallkasse München (UK München) Körperschaften des öffentlichen Rechts Ungererstraße 71, 80805 München
www.bayerguvv.de www.bayerluk.de
www.unfallkasse-muenchen.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Direktor Elmar Lederer, Bayer. GUVV

Redaktion: Katja Seßlen, Ulrike Renner-Helfmann, Bayer. GUVV

E-Mail: praevention@bayerguvv.de

Fotos: S.1 Odeonsplatz: Renner-Helfmann; S.4 ABiertour/Autofenster: Seßlen;

Grafik und Druck: Mediengruppe Universal, München